

- Erstanzeige  
 Änderungsanzeige



## vorübergehendes Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf  
 SG Ordnung/Sicherheit/Gewerbe  
 Reichsstraße 1  
 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Eingangsstempel

Aktenzeichen:	
Laufende Nummer:	Gemeidekennzahl:
Antragsdatum:	Ausstellungsdatum:

<b>Angaben zur Person</b> (Name, Vorname und Anschrift der Person, bei Vereinen oder juristischen Personen, Angaben der vertretungsberechtigten Person)	
Name und Vorname	Telefon
Anschrift	
<b>Angaben zur juristischen Person / Verein</b>	
Name	Handelsregisterangaben
Anschrift	
<b>Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb</b>	
Ort des Betriebsbeginns	
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)	

Verabreichung von:	<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränken
<b>Datum und Unterschrift des Anzeigenden</b>			
_____			
Datum und Unterschrift			
<b>Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt</b>			
_____			
Stempel und Unterschrift der Behörde			
<b>Hinweise:</b>			
Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörden und Zollverwaltung übermittelt.			

**Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.**